

# Geteilte Produktverantwortung

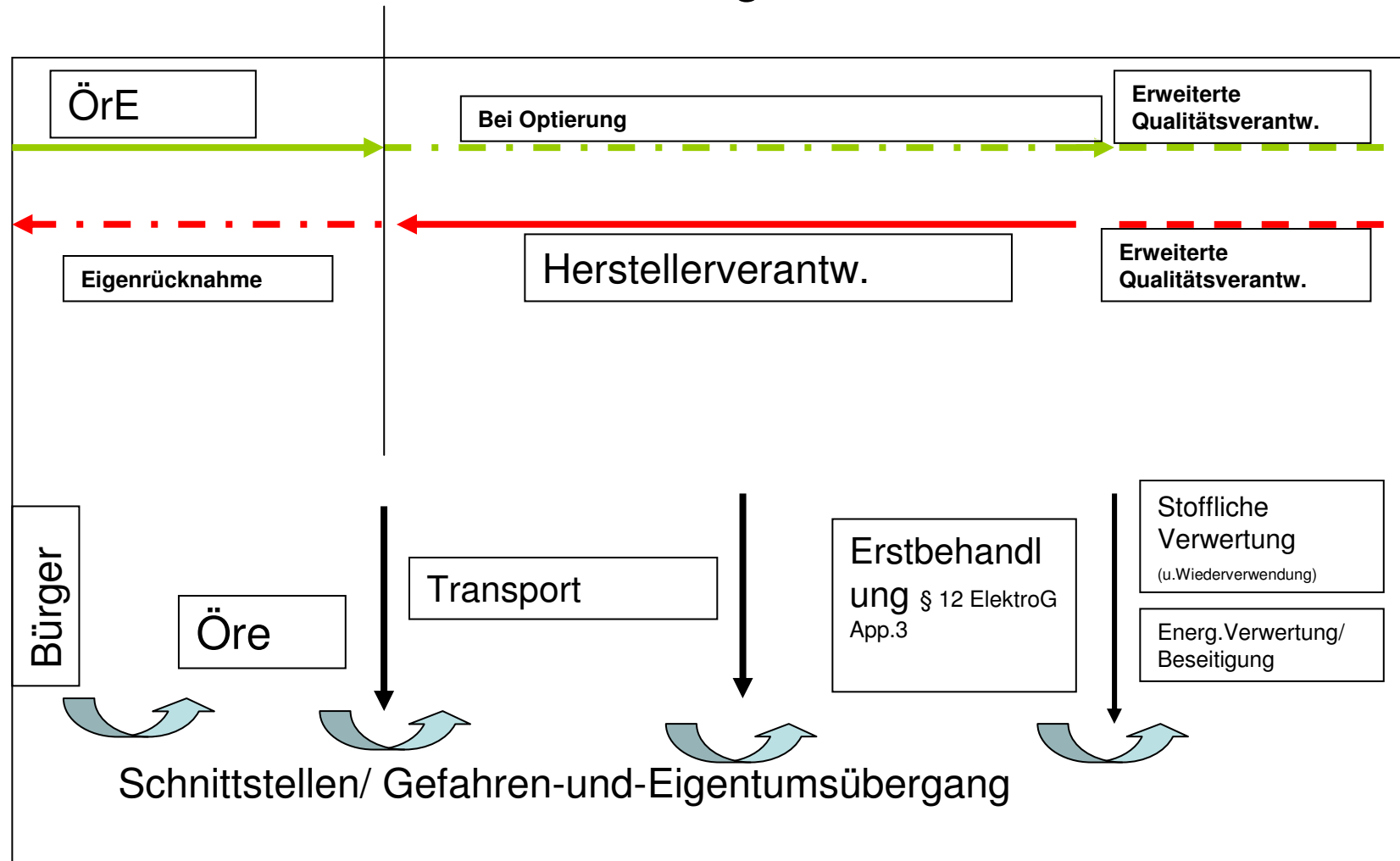
Ein Stoffstrom auf dem Prüfstand

Vortrag vom 27.6.2007 beim Fraunhofer Institut Stuttgart -  
Expertenforum



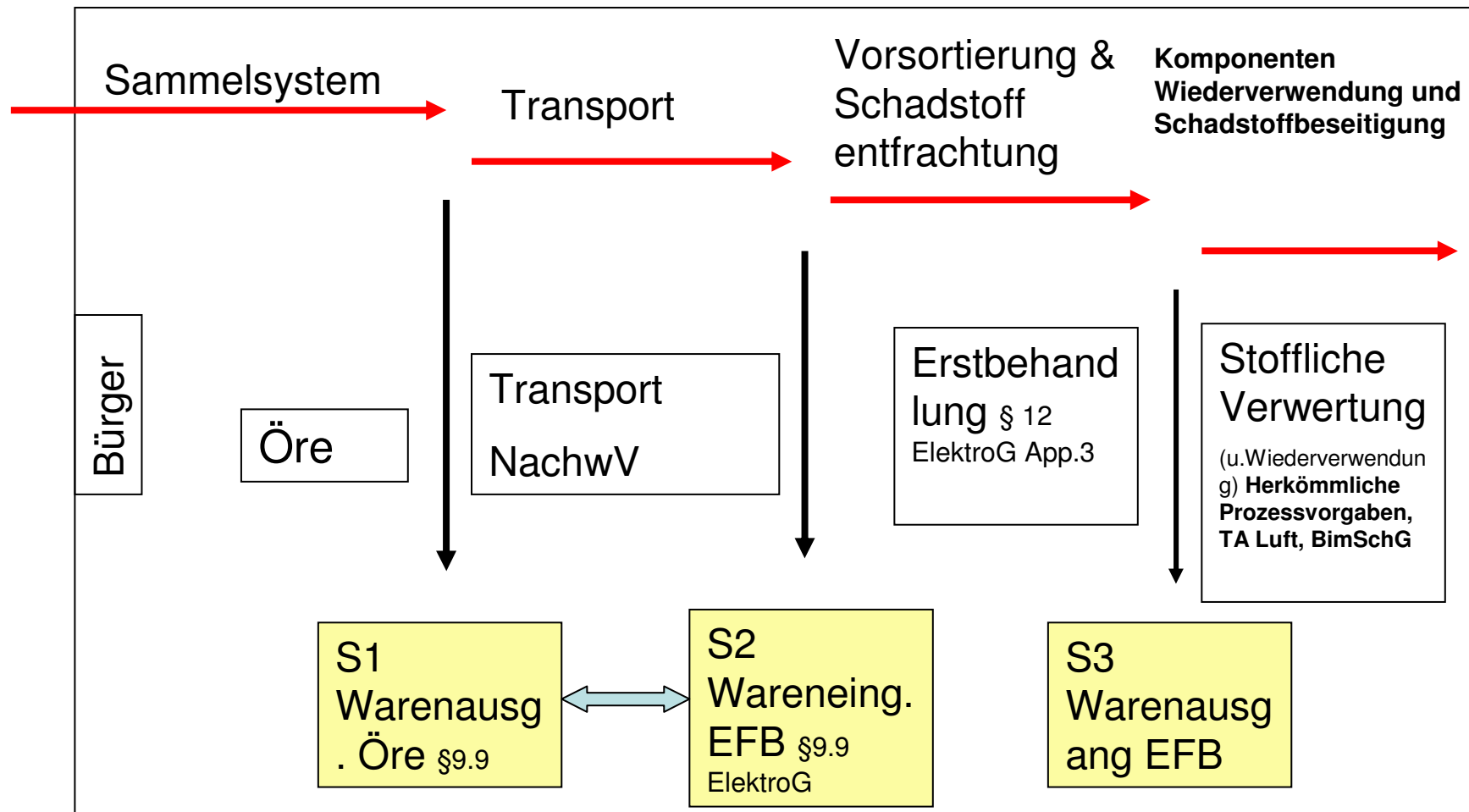
# geteilte Produktverantwortung

## Blatt 1 Stoffstrom mit Beteiligten



# geteilte Produktverantwortung

## Regelstrecken und Spezifikationen



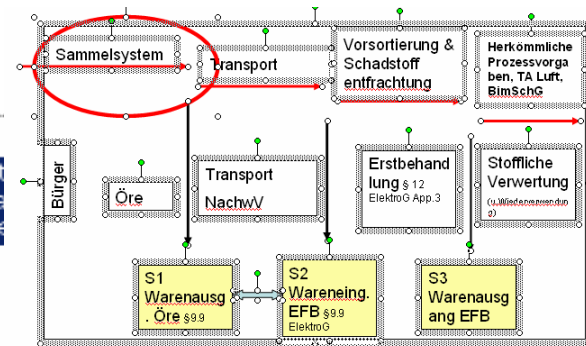
# 1ster Prozess Sammlung

§ 12 zu entsorgen.

(9) Die Sammlung und Rücknahme von Altgeräten durch öffentliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller ist so durchzuführen, dass Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden.

ElektroG § 10 Rücknahmepflicht der Hersteller

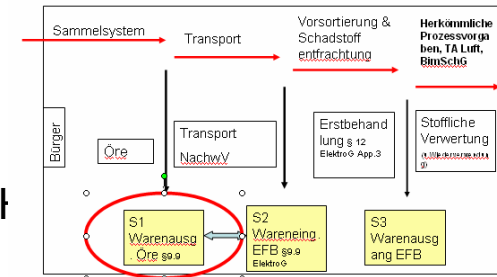
- 1) Sammelsysteme sind seitens der Kommunen so einzurichten, dass die vom Bürger tatsächlich entledigte Ware ihren Abgabezustand im wesentlichen beibehält. Vor allem muß sie vollständig bleiben.
- 2) Solche Geräte, die in einem Zustand befindlich sind, wie heute allorts zu sehen sind schon von dem Gesetzgeber berücksichtigt worden:  
**das ist kein EAG im Sinne des ElektroG sondern Abfall**
- 3) Dies trifft auch auf Holsysteme, speziell in Großstädten oder in Ortslagen mit höchster Popul.-Dichte zu !



Entsorgungsträgers sichergestellt ist. Bei der Anlieferung darf kein Entgelt erhoben werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen (Holsystem). Die Anzahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte, der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 festzulegen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Absatzes 4 sind Anlieferungsart und -zeitpunkt mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

# 1ster Übergang, Warenausgabe

1. Soziale Betriebe und/oder private Drittbeauftragte sind NICHT Eigentümer der EAG, eine Wiederverwendung von Komponenten oder die Vorsortierung ist Behandlung! Siehe unten
2. Rein theoretisch ( und praktisch gelebt) ist bereits die ÖRE interne Verdichtung von mehreren Sammelstellen auf ein Übergabestelle Behandlung nach § 10 siehe unten, wenn dabei das Material verändert wird – und das passiert beim Umladen fast automatisch
3. Für Ware aus Haushaltsauflösungen, Sperrmüll fehlt entweder die Definition oder die Ausbildung der Dienstleister, der Sammelnde ist die Kommune als das durch das ElektroG verpflichtete Glied in der Kette.
4. Die eigentliche Sammlung und Erfassung darf sehr wohl in der Gebührenordnung der jeweiligen Kommune eingebunden und an den Bürger belastet werden.



[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/elektrog\\_ziele\\_in\\_halte.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/elektrog_ziele_in_halte.pdf)

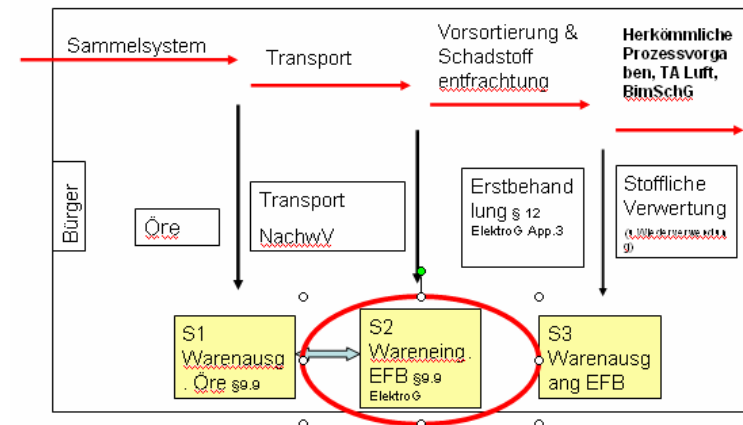
(10) Behandlung im Sinne dieses Gesetzes sind Tätigkeiten, die nach der Übergabe der Altgeräte an eine Anlage zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen.

**Die abzugebende Ware MUSS der vom Bürger entledigten Ware entsprechen : Spezifikation 1**



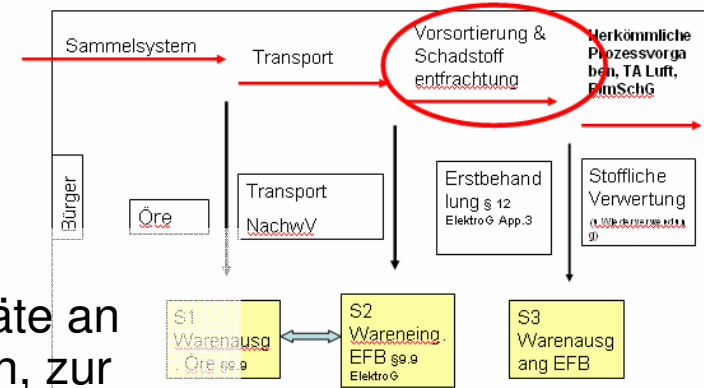
# 2te Spezifikation

Ware am Wareneingang  
des Erstbehandlers.



Auch hier muß die Ware/EAG in ihrer **Vollzähligkeit** und **generellen Beschaffenheit** derjenigen entsprechen, die der Bürger abgegeben hat. (Transportschäden ausgenommen)

# 3ter Prozess. Erst- Behandlung

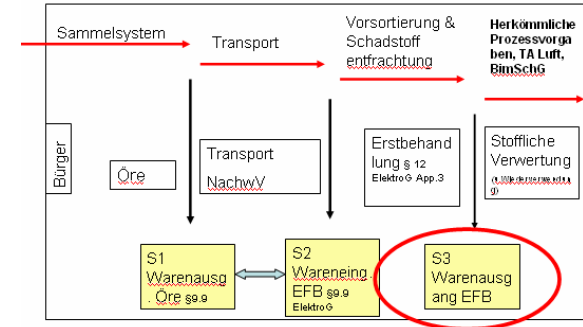


- (10) Behandlung im Sinne dieses Gesetzes sind Tätigkeiten, die nach der Übergabe der Altgeräte an eine Anlage zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen.

Wir verstehen unter Erstbehandlung eine **zusammengehörige Gruppe** von Tätigkeiten

1. Manuelle Vorsortierung auf dem eigenen Betriebsgelände (Schadstofffrei zu Schadstoffenthaltend), hier gibt es mehrere Methoden
2. Manuelle oder teilautomatisierte Schadstoffentfrachtung leicht zu entfernender Stoffe und Komponenten ( Batterien, Akkus, Trennung von Bildröhren, Leiterplatten, Annex 3)
3. Es müssen Arbeitsplätze für die genannten Tätigkeiten vorhanden sein!
4. Bei unbehandelter Weiterleitung an Dritte kann nicht von Erstbehandlung ausgegangen werden: kein EFB- Zertifikat. Die Begriffe- relevant zur Erstbehandlung- im UBA-Leitfaden müssen weiter präzisiert werden,

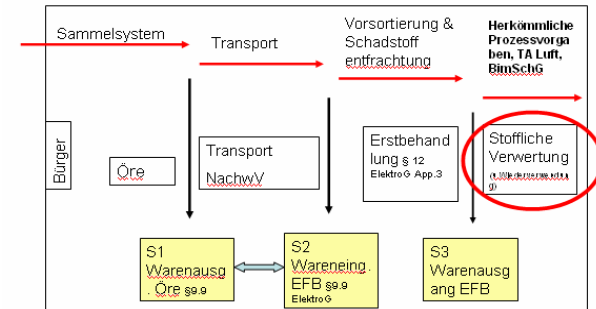
# 3te Spezifikation Waren- ausgang Erstbehandler



- Der Gesetzgeber hat der „Erstbehandlung“ eine Bedeutung zugewiesen, die sich bisher nicht in den Anforderungen an die Ausgangsmaterialien widerspiegelt.
- Der Warenausgang des Erstbehandlers ist unmittelbar nach der Erstbehandlung.
- (Meine) Forderung: separates Betriebstagebuch der Erstbehandlung inklusive Dokumentation der Ausgangswarenströme mit Schwerpunkt auf Schadstoffmanagement.

**Hier ist eine Vertiefung  
der Begrifflichkeiten,  
Definitionen und  
Spezifikationen  
unumgänglich**

# 4ter Prozess stoffliche Verwertung der Sekundärrohstoffe und Schadstoffe



- Sekundärrohstoffe: Die angewendeten Technologien sind beständig im Wechsel, orientieren sich im Tagesgeschäft an verschiedenen weltweiten Einflussfaktoren und unterliegen im Vergleich recht strengen Kontrollen der Aufsichts-Befugten ( BG, Gewerbe-Aufsicht, Sachverständige). Im Prinzip ist der europaweite Handel dieser Sekundärrohstoffe notwendig.
- Die hier zu leistenden Tätigkeiten sind technisch in aller Regel von der Erstbehandlung getrennt zu sehen und weitgehend vollautomatisiert.
- Schadstoffe/Gefahrstoffe: unterliegen ab diesem Punkt wieder penibler Kontrolle zur Beseitigung

Nicht alle Verwertungswege unterliegen der Aufsicht des BMU oder des UBA.

**Die hier angewendeten Technologien entsprechen vermutlich zu 95% vom Volumenstrom den gängigen Best practice Lösungen, also Stand der Technik.**

# Kurzes Stichwort Resumee

- Sammlung von EAG muß den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen
- Privatisierte oder teilprivatisierte kommunennahe Unternehmen bedürfen gesteigerter Aufsicht. Speziell muß die Erstbehandlung durch Erstbesitz neu beurteilt werden
- Transport von EAG muß durch geeignete Belege sicherstellen, dass die Ware unverändert die Erstbehandlung erreicht.
- Erstbehandlung muß präziser definiert werden und erfordert ein eigenständiges Dokumentations und Zertifikationsverfahren
- Wir müssen den Stoffstrom von vorne nach hinten verbessern.



Findige Lösung für Druckertinte

8 bis 9 Tonnen, „Umgeschlagen“



1 Euro Schaden pro Gerät!!!

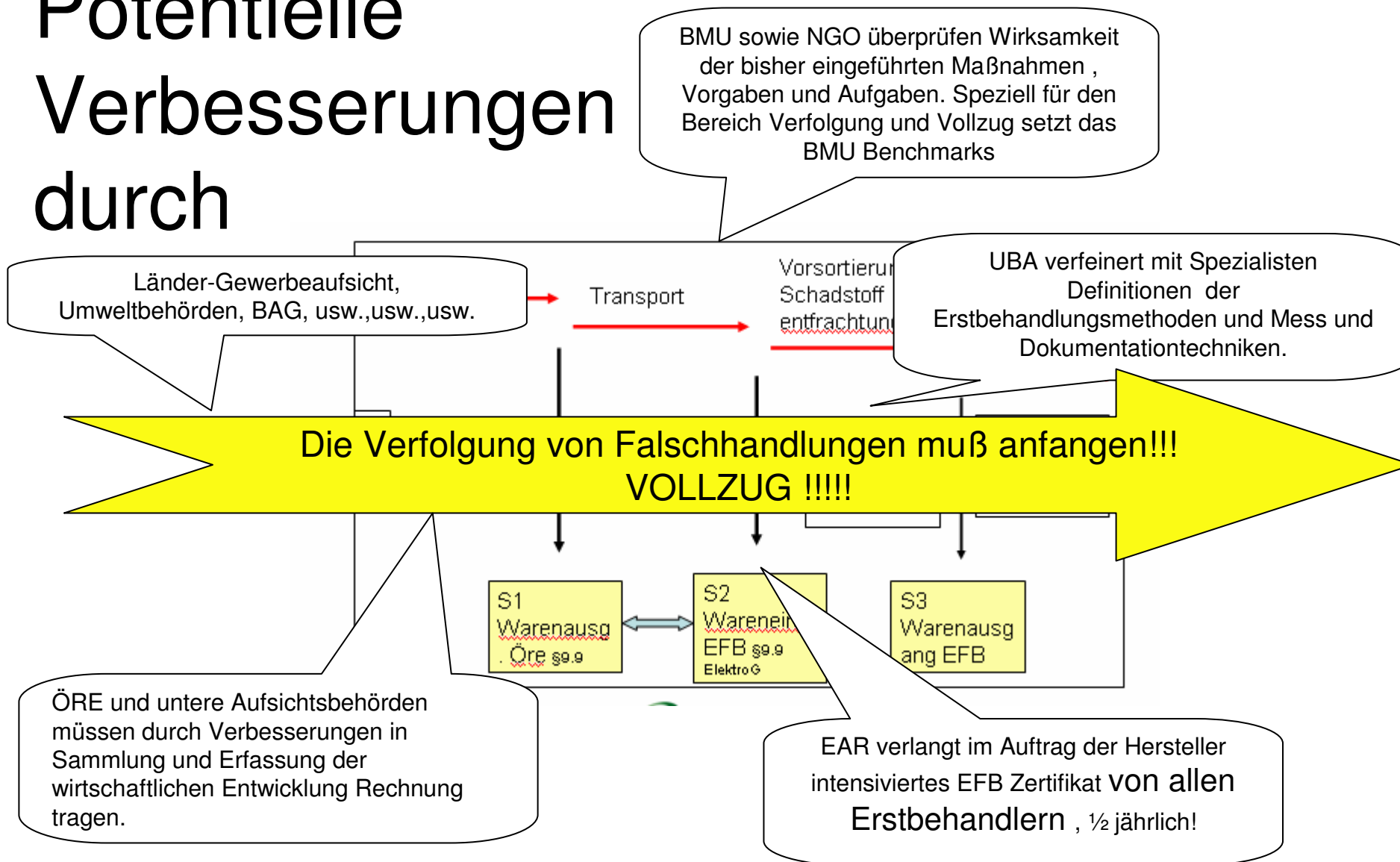


Zeigen Sie mal einen kpl Fernseher!



Keine Kabel- Sicherheit wurde drastisch verbessert

# Potentielle Verbesserungen durch



# The end

ENE EcologyNet Europe GmbH  
Hagenauer Strasse 43, D-65203 Wiesbaden  
Amtsgericht Wiesbaden HRB 21736  
Geschäftsführer und ständiger Vertreter:  
Dipl.Ing. Thomas Dietershagen  
Tel + 49 611 235 454 / 235 375 Sectr.  
Fax + 49 611 235 195

[www.ecologynet-europe.com](http://www.ecologynet-europe.com)

Panasonic Europe Ltd  
Wiesbaden Office  
Hagenauer Strasse 43, D-65203 Wiesbaden  
Geschäftsführer und ständiger Vertreter:  
Joachim Reinhart  
+ 611 235 301

[www.panasonic.com](http://www.panasonic.com)